

EINWOHNERGEMEINDE SPREITENBACH



ABWASSERREGLEMENT

2003



Inhaltverzeichnis

Seite

A) Allgemeine Bestimmungen.....	3
B) Anschlusspflicht und Anschlussrecht	7
C) Bewilligungsverfahren	9
D) Technische Ausführungsvorschriften	11
E) Abgaben	14
F) Rechtsschutz und Vollzug	15
G) Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	16

Begriffserläuterungen

EG GSchG	Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz
V EG GSchG	Verordnung zum Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz
GEP	Generelle Entwässerungsplanung
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
OR	Schweizerisches Obligationenrecht
BauG	Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
BUWAL	Bundesamt für Umwelt, Wald und Landwirtschaft
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverband



Die Einwohnergemeinde Spreitenbach, gestützt auf § 14 Abs. 1 des Einführungs-gesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwe-sen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993, beschliesst das folgende

ABWASSERREGLEMENT (AR)

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen be-ziehen sich auf beide Geschlechter.

Personen-bezeichnungen

§ 2

Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. Die Verlegung der Kosten auf die Grund-eigentümer ist in einem separaten Reglement zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen geregelt.

Zweck

§ 3

Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindege-biet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

Geltungsbereich

§ 4

¹ Abwasseranlagen im Sinne des Reglements, umfassen alle tech-nisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versi-ckerung und Behandlung des Abwassers.

Abwasseranla-gen; Definition, Begriffe-

² Die Begriffe sind im Kapitel 0, 'Technische Ausführungsvorschriften' definiert.



§ 5

¹ Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Ableitung und Reinigung der Abwässer auf dem ganzen Gemeindegebiet, mit Ausnahme der privaten Grundstückentwässerung.

Aufgaben der Gemeinde

² Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen eigenständig und die zentrale Abwasserreinigungsanlage zusammen mit anderen Gemeinden.

³ Sie sorgt für die Einhaltung der Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

⁴ Die Gemeinde kann Teile der Abwasserbeseitigung und -reinigung an Gemeindeverbände oder Private delegieren.

§ 6

Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Instandsetzung, Erweiterung und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen, inkl. der anteilmässigen Beteiligung an der regionalen Abwasserreinigungsanlage.

Projektierungs- und Baukredite

§ 7

¹ Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) die kommunale Abwasserplanung (§ 6 EG);
- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach GEP, soweit die finanziellen Mittel im Voranschlag oder gestützt auf einen besonderen Kredit zur Verfügung stehen;
- c) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des Baudepartementes und zur Benützung der öffentlichen Kanalisation mit Ableitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
- d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser;
- e) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

Zuständigkeit Gemeinderat



§ 8

¹ Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle. Er regelt im einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft.

Gewässerschutz-
stelle-

² Der Gemeinderat ist berechtigt, Verwaltungsakte, welche in seinen Kompetenzbereich gehören, der kommunalen Gewässerschutzstelle zu delegieren und diese als zuständig zu erklären.

³ Die Gewässerschutzstelle kann für besondere Aufgaben Fachleute beiziehen.

⁴ Der Gemeinderat überträgt der Gewässerschutzstelle insbesondere folgende Aufgaben (§ 2 V EG GSchG):

- a) Kontrolle und Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
- b) Kontrolle und Abnahme privater Grundstückentwässerungen;
- c) periodische Kontrolle der öffentlichen Kanalisationen, inkl. Spezialbauwerke;
- d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen;
- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
- f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung Umweltschutz;
- g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 16 EG GSchG.

§ 9

¹ Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes (§ 6 EG GSchG) ist das auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsprojekt (GEP).

Kanalisations-
planung

² Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Private Abwasseranlagen in Grundwasserschutzzonen sind gleich zu behandeln. Die Projekte sind durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen (§ 20 EG GSchG).

Genehmigung



§ 10

¹ Innerhalb der Bauzone werden alle öffentlichen Abwasseranlagen von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten. Die Gemeinde kann mit öffentlichrechtlichem Vertrag Aufgaben an Grundeigentümer übertragen.

Öffentliche
Abwasser-
anlagen

² Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

§ 11

¹ Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitungen bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen. Sie verbleiben in seinem Eigentum.

Private
Abwasser-
anlagen

² Hausanschlüsse, die in öffentlichem Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten des Grundeigentümers erstellen lassen.

³ Bei neuen Gebäuden muss das Niederschlagswasser und das stetig anfallende nicht verschmutzte Abwasser bis zur Grundstücksgrenze getrennt vom verschmutzten Wasser abgeleitet werden.

⁴ Durchleitungsrechte für private Abwasserleitungen (Hausanschlüsse) sind vor Baubeginn nach Art. 691 ZGB zu regeln und grundsätzlich als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen. Der Gemeinderat kann die Vorlage des Dienstbarkeitsvertrages, versehen mit der Eintragungsbescheinigung des Grundbuchamtes, verlangen.

⁵ Falls in ausserordentlichen Verhältnissen private Abwasseranlagen gemeinsam genutzt werden, sind Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung mittels eines Vertrages zu regeln.

⁶ Werden mehrere Hausanschlüsse vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation zusammengefasst, so entscheidet der Gemeinderat, ob die gemeinsame Leitung als Hausanschluss im Privateigentum verbleibt, oder ob sie in das Eigentum der Gemeinde übergeht.

⁷ Private Abwasseranlagen haben die gleichen Anforderungen zu erfüllen, wie sie an öffentliche Leitungen gestellt werden.

⁸ Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglementes umfassen stets auch alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers, d.h. Anschluss- und Grundleitungen mit Nebenanlagen.



§ 12

¹ Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt.

Abwasser-
sanierung

² Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er Beiträge gemäss dem Reglement zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen fest.

§ 13

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Wurden die entsprechenden Pläne mittels CAD-Programmen erstellt, sind die entsprechenden Daten auch digital zur Verfügung zu stellen.

Abwasser-
kataster

Werden die nötigen Angaben nicht ohne Verzug abgeliefert, ist die Gewässerschutzstelle berechtigt, die Arbeiten zulasten des Eigentümers durch Drittpersonen bzw. ein Ingenieurbüro erheben zu lassen.

ANSCHLUSSPFLICHT UND ANSCHLUSSRECHT

§ 14

¹ Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.

Anschlusspflicht

² Können bestehende Bauten und Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle über eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 15

¹ Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

Anschlussrecht

² Stetig fliessendes sauberes Wasser darf in der Regel nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.



³ Wenig verschmutztes Niederschlagswasser ist versickern zu lassen oder in ein Gewässer (Vorfluter) einzuleiten, sofern es die Verhältnisse zulassen. Für die Einleitung ist eine kantonale Bewilligung erforderlich.

⁴ Abwässer mit schädlichen Wirkungen für die Abwasseranlagen oder solche, die der eidg. Verordnung über Abwassereinleitungen nicht entsprechen, sind vor der Einleitung in die Kanalisation durch den Verursacher vorzubehandeln (§ 6 V EG GschG).

§ 16

¹ Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, sind grundsätzlich zu sanieren. Sie können aber auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen oder gar eine mögliche Grundwasserverunreinigung befürchtet werden muss.

Bestehende
Abwasser-
anlagen

² Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwassertrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.

³ Bei der Erneuerung öffentlicher Abwasseranlagen kann der Gemeinderat die Sanierung des Hausanschlusses verlangen.



BEWILLIGUNGSVERFAHREN

§ 17

¹ Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage, sowie für den Anschluss an die Kanalisation, ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich, nach den Weisungen der Bauordnung, ein Gesuch einzureichen.

Gesuch für
private
Abwasseranlagen

² Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

³ Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der kantonalen Koordinationsstelle Baugesuche zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

§ 18

¹ Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:

Gesuchs-
unterlagen

a) Planunterlagen

- Situationsplan 1:500 (Grundbuchplan), mit folgenden Angaben:
 - Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.
 - Gewässerschutzbereiche A, B, C
 - Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen
- Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200) und Längenprofil bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:
 - Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.)
 - Anfallstellen, Abwasserart und Menge
 - Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlamm-sammler
 - Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen
 - Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen
 - Kläreinrichtungen oder Jauchegruben (Abmessungen, Inhalt, Hofdüngerverwertung)
 - Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.
- Flächenberechnung mit Schema gemäss Reglement zur Finanzierung der Erschliessungsanlagen



- Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickern- den Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich (geologischer Bericht).

b) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben

- Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.
- Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des Baudepartementes notwendig.

² Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden, unter Verrechnung des Zusatzaufwandes, zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 19

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden werden.

Prüfungskosten

§ 20

¹ Der Gemeinderat erteilt die Bewilligung, wenn der Ausführung der Abwasseranlage nichts entgegensteht. Ist eine kantonale Bewilligung oder Zustimmung erforderlich, so darf der Gemeinderat das Gesuch erst dann gutheissen, wenn der positive Entscheid vorliegt. Ein genehmigter Plansatz geht an den Gesuchsteller zurück.

Bewilligung

² Ist die Abwasseranlage Teil einer bewilligungspflichtigen Baute, so erteilt der Gemeinderat eine gemeinsame Bewilligung. Er gibt dem Gesuchsteller einen genehmigten Plansatz zurück.



§ 21

¹ Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen. Ausführung

² Für jede Änderung ist vorgängig unaufgefordert eine neue Planvorlage einzureichen. Der Gemeinderat kann sich bei geringfügigen Änderungen ausdrücklich mit dem Einreichen der Ausführungspläne begnügen. Planänderungen

³ Dem Gemeinderat sind beabsichtigte Änderungen, die sich hinsichtlich Menge und Beschaffenheit des Abwassers erheblich auswirken können, frühzeitig zu melden. Die daraus notwendigen baulichen Änderungen an Abwasseranlagen sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

§ 22

¹ Die Vollendung der Anlagen ist der Gewässerschutzstelle vor dem Eindecken, nötigenfalls in mehreren Etappen, zu melden. Diese lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen. Abnahme
Ausführungspläne
Inbetriebnahme

² Die Ausführungsqualität der Anlagen und des Anschlusses ist mittels Druckproben und Kanalfernsehaufnahme zu kontrollieren. Die Abnahmeprotokolle und Ausführungspläne sind der Gewässerschutzstelle ohne Verzug einzureichen.

³ Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

TECHNISCHE AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN

§ 23

Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen, jeweils in der neuesten Fassung, massgebend, zur Zeit: Technische
Ausführungs-
vorschriften

- Der Ordner 'Siedlungsentwässerung' des kantonalen Baudepartements, Abteilung Umweltschutz (AUS)
- Schweizer Norm SN 592000 (2002): Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung
- Schweizer Norm SN 533190 (1993), SIA Empfehlung V 190, Kanalisationen
- VSA Richtlinie (1992): Unterhalt von Kanalisationen



§ 24

Als Abwasser gilt: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

Abwasser

§ 25

¹ Unverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:

Unverschmutztes
Abwasser

- Priorität: Versickerung
- Priorität: Einleitung in einen Vorfluter, allenfalls mit Retention

Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert noch einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

a) Fremdwasser

Fremdwasser

Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; ev. Bachwasser) ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

b) Dachwasser

Dachwasser

ist, wo hydrologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

c) Versickerungen

Versickerungen

Die Versickerung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) und dem Ordner 'Siedlungsentwässerung' der Abteilung Umweltschutz.

² Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasser- bzw. Schmutzwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, ist das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht zu versickern.

Strassen- und
Platzwasser



-
- d) Strassen Strassen
können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden (§ 110 BauG).
- e) Plätze Plätze
Hausvorplätze und Personenwagenparkplätze sind nach Möglichkeit gemäss der Schriftenreihe Nr. 50 'Bau durchlässiger und bewachsener Plätze', herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), zu gestalten.
- § 26**
- ¹ Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons (Gesetzgebung über die Nutzung der öffentlichen Gewässer, Gewässerschutzgesetz). Einleitungs-
bewilligung
- ² Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gebührenpflichtig gemäss Gebührendekret des Grossen Rates zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer.
- § 27**
- ¹ Im Bereich von Kanalisationen sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben anzuschliessen; die übrigen Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten. Landwirtschafts-
betriebe
- ² Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.
- § 28**
- ¹ Für alle Abwasseranlagen sind geeignete und qualitativ einwandfreie Materialien zu verwenden. Bau, Unterhalt
- ² Sämtliche privaten Abwasseranlagen inklusive Hausinstallationen sind durch Fachleute zu erstellen.
- ³ Sämtliche Abwasseranlagen sind von ihren Eigentümern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.
-



§ 29

¹ Die Behörden sind befugt, die privaten Abwasseranlagen jederzeit und ungehindert zu kontrollieren und die Behebung von Missständen anzuordnen.

Kontrolle,
Haftung

² Für die Kontrolle bei Abnahme neuer oder geänderter Abwasseranlagen sind vom Bauherrn resp. seinem Unternehmer die erforderlichen Arbeitskräfte, Geräte und Materialien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

³ Verschuldet der Inhaber einer Abwasseranlage zusätzliche Kontrollen, so hat er für deren Kosten aufzukommen.

⁴ Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

⁵ Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der Kantonsverfassung und dem kantonalen Verantwortlichkeitsgesetz.

⁶ Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss Art. 36 GSchG. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

ABGABEN

§ 30

Die Abgaben richten sich nach dem Reglement zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen vom 26. August 2003.



RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 31

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide der kommunalen Gewässer-schutzstelle kann innert 20 Tagen, vom Empfangsdatum an gerechnet, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Rechtsschutz,
Vollstreckung

² Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen, vom Empfangsdatum an gerechnet, beim Baudepartement des Kantons Aargau oder, sofern die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

³ Für die Vollstreckung und den Verwaltungszwang gelten die §§ 73 ff des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

§ 32

¹ Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.

Straf-be-
stimmungen

² Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schweren oder in Wiederholungsfällen erstattet er Anzeige beim Bezirksamt.

³ Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.



SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 33

¹ Das Reglement tritt per 1. Oktober 2003 in Kraft.

Inkrafttreten

² Auf diesen Zeitpunkt ist das Abwasserreglement vom 15. September 1983 sowie der vom Gemeinderat erlassene Technische Anhang zum Abwasserreglement vom 8. November 1982 aufgehoben.

§ 34

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

Übergangs-
bestimmung

Das vorstehende Reglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. August 2003 genehmigt.

Spreitenbach, 7. April 2003 mü

J:\2006\gr\reglem\Reglemente, Stand 2006\Abwasserreglement 2003.doc

GEMEINDERAT SPREITENBACH

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:
Rudolf Kalt Hans Michel



Kanalisationsplanung	5	Vorschriftswidrige Anlagen	8
Kompetenzdelegation Gemeinderat.....	5	Sanierungsleitungen.....	7
Kontrolle von Abwasseranlagen.....	14	Sauberwasser	7
Kostenverlegung auf Grundeigentümer ...	3	Strafbefehle	15
Landwirtschaftsbetriebe	13	Strafbestimmungen	15
Niederschlagswasser	8	Strassen	13
Normen und Richtlinien	11	Strassen- und Platzwasser.....	12
Öffentliche Abwasseranlagen.....	6	Technische Ausführungsvorschriften .3, 11	
Öffentliche Gewässer	13	Übergangsbestimmung	16
Personenbezeichnungen.....	3	Umfang der Abwasseranlagen	6
Plätze	13	Unverschmutztes Abwasser.....	12
Private Abwasseranlagen.....	6, 8	Unvollständige Gesuche	10
Projektierungs- und Baukredite	4	Versickerungen	12
Prüfungskosten	10	Vollstreckung.....	15
Rechtsschutz.....	15	Vorfluter.....	13
Sanierungen	7	Werkeigentümerhaftung.....	14
Hausanschlüsse	8	Zuständigkeit des Gemeinderates.....	4
Private Abwasseranlagen	8	Zweck des Abwasserreglementes.....	3